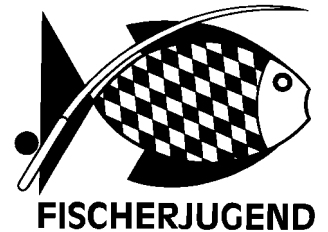




Bayerische Fischerjugend
Landesjugendleitung



Jugendordnung

der

Bayerischen Fischerjugend

im Landesfischereiverband Bayern

Beschlossen vom Landesjugendausschuss am 8. März 2008

Bestätigt vom Präsidium des Landesfischereiverbands Bayern e.V. am 20. Juni 2008

Gültig ab 21. Juli 2008

Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Landesjugendleitung
Pechdellerstraße 16
D-81545 München

Telefon (089) 64 27 26 - 31
Telefax (089) 64 27 26 - 34
Internet: <http://www.fischerjugend.de/>
E-Mail: info@fischerjugend.de

Sparkasse Passau
BLZ 740 500 00
Konto 121 475

Münchner Bank e.G.
BLZ 701 900 00
Konto 2 819 465

Mitglied des Bayerischen
Jugendrings

Wir sind vom Finanzamt für
Körperschaften München, als
gemeinnützigen Zwecken
dienend, anerkannt.

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Gemäß § 9 der Satzung des Landesfischereiverbands Bayern e.V. wird als Jugendorganisation die Fischerjugend gebildet. Sie führt den Namen "Bayerische Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern".
- 1.2 Mitglieder der Jugendorganisation sind alle Jugendlichen der Mitglieder des LFV Bayern sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.
- 1.3 Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr.

2. Aufgaben

- 2.1 Die Fischerjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach einem von der Mitgliederversammlung des LFV Bayern zu bestätigenden Haushaltsplan.
- 2.2 Die Fischerjugend vertritt unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Ziele:
 - 2.2.1 Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihrer Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
 - 2.2.2 Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, den Sport (einschließlich der Entwicklung neuer Formen), das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei und den Castingsport, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
 - 2.2.3 Sie pflegt die internationale Verständigung und die olympischen Idee.
 - 2.2.4 Sie wahrt parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.
 - 2.2.5 Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt. Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer.

3. Organe

Organe der Fischerjugend auf Landesebene sind

- der Landesjugendausschuss,
- der Koordinationsausschuss,
- die Landesjugendleitung.

4. Landesjugendausschuss

4.1 Mitglieder des Landesjugendausschusses sind

- die Mitglieder der Landesjugendleitung,
- die Delegierten der Jugend der Bezirksfischereiverbände.

Hauptberufliche Mitarbeiter der Landesjugendleitung können beratend hinzugezogen werden.

Auf jeden Verband entfallen grundsätzlich zwei Delegierte. Für jede überschrittene Anzahl von fünfhundert abgerechneten Jugendbeitragsmarken verfügt ein Verband über je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten sind von den Bezirksjugendleitungen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der Landesjugendleitung schriftlich zu melden.

Jeder Delegierte und die Mitglieder der Landesjugendleitung haben eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

4.2 Aufgaben

Als oberstes Organ der Fischerjugend bestimmt der Landesjugendausschuss die Richtlinien der Jugendarbeit im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- der Beschluss des Haushaltsplans
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Revisionsberichts
- die Beratung von Anträgen
- die Wahl der Landesjugendleitung
- die Wahl von mindestens zwei Revisoren
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Landesjugendleitung
- die Entlastung der Landesjugendleitung

Darüber hinaus kann der Landesjugendausschuss

- eine Finanzordnung beschließen,
- sich eine Geschäftsordnung geben,
- die Landesjugendleitung beraten,
- eine Wahlordnung beschließen.

4.3 Ordentliche Versammlungen

Der Landesjugendausschuss tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Die Tagung wird vier Wochen davor von der Landesjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht an alle Delegierten.

4.4 Außerordentliche Versammlungen

Sie sind auf Antrag eines Drittels der Delegierten oder nach Beschluss der Landesjugendleitung einzuberufen. Sie wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen von der Landesjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht an alle Delegierten.

4.5 Zu den Versammlungen des Landesjugendausschusses ergeht Einladung an den Landesfischereiverband Bayern e.V. sowie an den Vorsitzenden des Bezirksfischereiverbandes, in dessen Bezirk der Landesjugendausschuss tagt. Die Versammlungen des Landesjugendausschusses sind öffentlich, soweit der Landesjugendausschuss nichts anderes beschließt.

4.6 Beschlüsse

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesjugendausschusses anwesend ist. Ist hiernach die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss die Landesjugendleitung erneut eine Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

4.7 Wahlen

Wahlen erfolgen schriftlich, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Die Beiräte werden in einem Wahlgang bestimmt. Dabei sind die Bewerber gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erhalten.

4.8 Anträge

Der Landesjugendausschuss entscheidet über die schriftlichen Anträge seiner Mitglieder nach Ziffer 4.2.

Die Anträge müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung bei der Landesjugendleitung eingegangen sein.

Später eingegangene Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie bei Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt.

4.9 Protokoll

Über die Beschlüsse des Landesjugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesjugendleiter zu unterzeichnen und den Delegierten zu übersenden ist.

5. Landesjugendleitung

5.1 Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus

- dem Landesjugendleiter,
- seinem Stellvertreter,
- dem Jugendschatzmeister,
- dem Jugendsportwart und
- drei Beiräten.

Der Landesjugendleiter, sein Stellvertreter und der Jugendschatzmeister bilden die geschäftsführende Landesjugendleitung. Diese hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen der Landesjugendleitung zu führen und die Sitzungen der Landesjugendleitung vorzubereiten.

5.2 Die Landesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.3 Aufgaben der Landesjugendleitung sind

- die Ausführung der Beschlüsse des Landesjugendausschusses,
- die Förderung einer breiten Jugendarbeit in den Mitgliedsverbänden sowie
- deren Unterstützung und Ergänzung durch eigene jugendpflegerische Angebote und Maßnahmen auf Landesebene.

5.4 Wahl

Die Landesjugendleitung wird vom Landesjugendausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind alle mittelbaren Mitglieder des LFV Bayern. Scheidet ein Mitglied der Landesjugendleitung vor Ende der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Sitzung des Landesjugendausschusses eine Nachwahl vorzunehmen.

Die Landesjugendleitung kann durch Beschluss eine Person kommissarisch mit den Aufgaben eines ausgeschiedenen Mitglieds der Landesjugendleitung bis zur Nachwahl betrauen. Diese Person hat in der Landesjugendleitung Stimmrecht.

Der Landesjugendleiter bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des LFV Bayern.

5.5 Die Landesjugendleitung ist an die Beschlüsse des Landesjugendausschusses gebunden und erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Gesamtinteresse des LFV Bayern.

5.6 Zu den Beratungen der Landesjugendleitung lädt der Landesjugendleiter bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Landesjugendleitung ein. Die hauptberuflichen Mitarbeiter sollen je nach Bedarf beratend hinzugezogen werden.

5.7 Die Landesjugendleitung kann beratende Ausschüsse für besondere Jugendfragen bilden.

5.8 Der Landesjugendleiter vertritt die Interessen der Fischerjugend nach innen und außen. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Landesjugendleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, so tritt an seine Stelle der Jugendschatzmeister.

6. Koordinationsausschuss

Im Koordinationsausschuss haben Sitz und Stimme:

- die Mitglieder der Landesjugendleitung
- die Bezirksjugendleiter oder ihr Vertreter

Die hauptberuflichen Mitarbeiter und weitere Mitglieder der Bezirksjugendleitungen sollen je nach Bedarf beratend hinzugezogen werden.

Der Koordinationsausschuss hat den Auftrag, die Tätigkeiten der Landesjugendleitung mit den Bezirksjugendleitungen zu koordinieren.

Er tagt in der Regel zweimal im Jahr und wird von der Landesjugendleitung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Mitarbeit am und Beschluss des Seminarprogramms der Landesjugendleitung
- Vorbereitung des Landesjugendausschusses
- Beratung der Landesjugendleitung
- Koordinierung von Terminen

7. Hauptberufliches Personal

Die Landesjugendleitung wählt ihr hauptberufliches Personal mit Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums des LFV Bayern aus. Die Anstellung erfolgt beim LFV Bayern.

Das Weisungsrecht gegenüber dem hauptberuflichen Personal der Landesjugendleitung obliegt dem Landesjugendleiter.

8. Bayerischer Jugendring

Die Bayerische Fischerjugend ist Mitgliedsorganisation des Bayerischen Jugendrings. Um die damit verbundene öffentliche Anerkennung der Bayerischen Fischerjugend als Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendpflege gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) auf allen Ebenen zu gewährleisten, gelten für die Jugendordnungen der Fischereiverbände auf Regierungsbereichsebene die Regelungen des § 9 und für die örtlichen Vereine die Regelungen des § 10.

9. Bezirksverbände

Für die Jugendordnung der Bezirksfischereiverbände gelten die Ziffern 2 bis 5 dieser Jugendordnung sinngemäß. Der Landesjugendausschuss erlässt eine Musterjugendordnung.

10. Vereine

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

Für die Jugendordnung der Jugendgruppe gilt die Ziffer 2 der vorliegenden Jugendordnung sinngemäß.

Fischereivereine im Landesfischereiverband Bayern e.V., die Maßnahmen der Jugendarbeit durchführen, sollen eine Vereinsjugendordnung erlassen. Der Landesjugendausschuss beschließt hierzu im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landesfischereiverbands Bayern eine Musterjugendordnung.

11. Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses sowie der Bestätigung durch das Präsidium des LFV Bayern.

12. Übergangsvorschriften

Die Landesjugendleitung ist ermächtigt, redaktionelle Unstimmigkeiten sowie Änderungen der Jugendordnung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Der Landesjugendausschuss ist darüber umgehend zu informieren.

13. Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde am 8. März 2008 vom Landesjugendausschuss beschlossen und tritt einen Monat nach Ihrer Genehmigung durch das Präsidium des Landesfischereiverbands Bayern e.V. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung, die der Landesjugendausschuss am 27. März 1993 beschlossen hat, einschließlich der späteren Änderungen außer Kraft.